



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. April 1965

Teil III Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 65	Anordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen .....	39
5. 4. 65	Anordnung Nr. 2 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben .....	41
9.2.65	Anordnung Nr. 4 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS .....	41

### Anordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen.

Vom 5. April 1965

Zur Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes der wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen und der Zuführung zur Runderneuerung wird auf der Grundlage der Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels (GBI. III S. 201) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

-1.

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Kfz-Reifen mit Ausnahme der privaten Verbraucher und des Bereichs des Ministeriums für Staatssicherheit.

(2) Für die Nationale Volksarmee sowie die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern gilt nur § 4 dieser Anordnung.

§ 2

Die Verbraucher von Kfz-Reifen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine volkswirtschaftlich optimale Nutzung der Kfz-Reifen zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke sind alle wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die Versorgung einzubeziehen.

§ 3

(1) Wiederverwendungsfähige Kfz-Reifen im Sinne dieser Anordnung sind:

Decken für Pkw,  
Lkw,  
Traktoren und  
Ackerwagen

aller Dimensionen, die noch  
runderneuerungsfähig,  
reparaturfähig oder sonst  
gebrauchsfähig

sind.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe - im folgenden GHB genannt — entscheidet über die Wiederverwendungsfähigkeit.

II.

#### Erfassung wiederverwendungsfähiger Kfz-Reifen

§ 4.

(1) Die Verbraucher haben alle wiederverwendungsfähigen Reifen, die sie nicht mehr selbst nutzen, ausschließlich den örtlich zuständigen GHB zum Kauf anzubieten.

(2) Die GHB sind verpflichtet, die angebotenen Kfz-Reifen, die zur Weiterverwendung geeignet sind und für die Verwendungsmöglichkeiten bestehen, aufzukaufen. Für die Aufkaufpreise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die GHB sind allein berechtigt, mit wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen zu handeln.

III.

#### Weiterverwendung der erfaßten Kfz-Reifen

§ 5

(1) Die GHB sind verpflichtet, die aufgekauften Kfz-Reifen in die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft einzubeziehen.

(2) Zu diesem Zweck haben die GHB die Reifen zu sichten und alle runderneuerungsfähigen und reparaturfähigen Reifen in Zusammenarbeit mit der WB Gummi und Asbest runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

(3) Ist eine Runderneuerung oder Reparatur nicht mehr möglich, so hat der GHB zu prüfen, ob eine Verwertungsmöglichkeit für Manschetten besteht.

(4) Soweit beim Ziehen von Manschetten und in den GHB Reifenabfälle bzw. Schrottreifen anfallen, sind diese dem Altstoffhandel anzubieten.

§ 6

(1) Alle Verbraucher haben die Einsatzmöglichkeiten für runderneuerte bzw. reparierte Kfz-Reifen entsprechend ihrer Beschaffenheit voll auszunutzen.

(2) Für Erstausrüstung und Ersatzbedarf von bereiften

Anhängern für Laslbeförderung,  
Aggregaten und Geräten,  
Gespannfahrzeugen

sind in erster Linie reparierte und runderneuerte Reifen zu verwenden